



Inhaltsverzeichnis

	Seite
129 Tagesordnung der 36. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 17.07.2013 um 17.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten	639
130 Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für die Jugendschöffen in der Amtszeit vom 01.01.2014 – 31.12.2018	641
131 Umlegungsverfahren U - 42 „Gewerbegebiet Thüringerstraße“ - Bekanntmachung des Umlegungsplanes, Einsichtnahme gemäß § 69 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ordnungsnummern 1, 1.1, 2, 3, 4, und 5	643
132 Umlegungsbeschluss U - 43 „Zum Holtberg“	645
133 Umlegungsverfahren U - 43 „Zum Holtberg“ - Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses	649
134 4. Änderung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 2 „In der Miere“ - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	651
135 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 235 „Freiflächen-Photovoltaikanlage ehemalige Deponie Wulfen/Köhl“ - Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses	655
136 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 235 „Freiflächen-Photovoltaikanlage ehemalige Deponie Wulfen / Köhl“ - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	659

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung - Bürgerbüro, Stadtbibliothek,
im Bürgerhaus Alte Post Lembeck und im Carola-Martius-Haus Rhade eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:
Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude
Bücherei Wulfen, Gesamtschule – Bürgerhaus Alte Post, Lembeck

**Tagesordnung der 36. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch,
17. Juli 2013, 17:00 Uhr im Rathaus, Großer Sitzungssaal, Halterner Straße 5,
46284 Dorsten**

Öffentliche Sitzung

Punkt

- 1 Bekanntgaben
- 2 Bauvorhaben Tierheim Dorsten
- 3 Abwicklung der Entwicklungsmaßnahme "Neue Stadt Wulfen"
- Bedienung der Zahlungsverpflichtung zum 31.12.2014
- 4 Jahresabschluss 2012 der Bäderbetrieb Dorsten GmbH
- Feststellung des Jahresabschlusses 2012
- Ergebnisverwendung
- Entlastung der Geschäftsführer
- 5 Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Dorsten
- 6 Erlass einer Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Dorsten
- 7 Erlass einer Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Dorsten
- Anpassung der Mitwirkungsregelungen
- 8 Änderung des Brandschutzbedarfsplanes - Stand 12/2005
- 9 Fortführung des Freizeitbades Atlantis
- 10 Demografieprozess Stadt Dorsten
- 11 Haushaltssanierungsplan 2013 bis 2021
– Maßnahmen im Bereich des Jugendhilfeausschusses
- 12* Haushaltssanierungsplan 2013-2021 der Stadt Dorsten - Aufgabe und Kompensation von Maßnahmen im Bereich des Umwelt- und Planungsausschusses
- 13* Bebauungsplan Dorsten Nr. 233 "Lippetor / Westwall"
- Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag für das Projekt "Mercaden Dorsten"
- 14 Bebauungsplan Dorsten Nr. 233 „Lippetor/Westwall“
- Lärmschutzsatzung zur Bewältigung von planbedingten Verkehrslärmen infolge der Aufstellung des Bebauungsplans Dorsten Nr. 233 „Lippetor/Westwall“

- 15 Bebauungsplan Dorsten Nr. 233 "Lippeter / Westwall"
 - 1. Prüfung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und von der Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung gem. § 13a Abs.2 i.V.m. § 3 Abs.2 BauGB vorgebrachten abwägungsrelevanten Stellungnahmen
 - 2. Fassung des Satzungsbeschlusses
 - 3. Beschluss zur Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung

- 16 Bebauungsplan Dorsten Nr. 215.4 "Ehemalige Schachtanlage Fürst Leopold – Wenger Höfe West"
 - 1. Prüfung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Kenntnisnahme vom Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB
 - 2. Satzungsbeschluss

- 17 Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Stadt Dorsten

- 18 Erneuerung "Hohe Brücke" im Stadtteil Dorsten-Feldmark

- 19 Änderung der Patronatserklärung zugunsten der Wirtschaftsförderung in Dorsten GmbH (WINDÖR)

- 20 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Nichtöffentliche Sitzung

Punkt

- 21 Bekanntgaben

- 22 Besetzung der Geschäftsführung der Bäderbetrieb Dorsten GmbH

- 23 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Dorsten, 08.07.2013

Lütkenhorst
Bürgermeister

**Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste der Jugendschöffen und Hilfsschöffen
im Bereich der Stadt Dorsten für die Amtszeit vom 01.01.2014 – 31.12.2018.**

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Dorsten stellte in seiner Sitzung vom 25.06.2013 die Vorschlagsliste für die Jugendschöffen und Jugendhelfsschöffen im Bereich der Stadt Dorsten für die Amtszeit vom 01.01.2014 - 31.12.2018 auf. Gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.75 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 25.4.2013 I 935, liegt diese in der Zeit vom 17.07. bis 24.07.2013 im Amt für Familie und Jugend, Schule und Sport, Gebäude Bismarckstr. 5, Zimmer 304 aus.

Gemäß § 37 GVG kann gegen diese Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Lütkenhorst
Bürgermeister

Umlegungsausschuss der



Stadt Dorsten

Umlegungsverfahren U - 42 „Gewerbegebiet Thüringerstraße“

- Bekanntmachung des Umlegungsplanes, Einsichtnahme gemäß § 69 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ordnungsnummern 1, 1.1, 2, 3, 4, und 5

Der Umlegungsausschuss der Stadt Dorsten hat gemäß § 66 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. III 213 - 1) durch Beschluss vom 09.07.2013 den Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet U - 42 „Gewerbegebiet Thüringerstraße“ aufgestellt.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis für die o. g. Ordnungsnummern. Er umfasst die Grundstücke der Gemarkung Wulfen, Flur 43, Flurstücke 353, 318, 35, 37, 73 und 317. Die Umlegungskarte stellt den künftigen Zustand des o. g. Umlegungsgebietes dar, insbesondere die Grenzen und Grundstücksbezeichnungen der neuen Grundstücke. Das Umlegungsverzeichnis beinhaltet alle Festlegungen der rechtlichen und tatsächlichen Veränderungen, die durch den Umlegungsplan herbeigeführt wurden.

Der Umlegungsplan kann gemäß § 69 Baugesetzbuch (BauGB) in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dorsten, Halterner Straße 28, Zimmer 106 oder 111, 46284 Dorsten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden mo-do 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und fr 8.00 Uhr bis 13:00 Uhr möglich. Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Der Umlegungsbeschluss vom 23.03.2010 über die Einleitung des Umlegungsverfahrens wurde im Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 12 vom 26.03.2010 öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 48 (2) BauGB ist die Frist zur Anmeldung von Rechten mit der Beschlussfassung über die Aufstellung des Umlegungsplanes abgelaufen.

Allen Beteiligten wird gemäß § 70 (1) Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Dorsten, 10.07.2013

L.S.

gez. Lutze
Vorsitzender

Umlegungsausschuss der



Stadt Dorsten

Beschluss Nr. 1

Umlegungsbeschluss U - 43 „Zum Holtberg“

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 05.09.2012 gemäß § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. III 213-1) die Durchführung einer Umlegung für den westlichen Teilbereich des seit dem 17.09.2012 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 226 „Zum Holtberg“ angeordnet.

Aufgrund dieser Umlegungsanordnung durch den Rat und nach Anhörung der Eigentümer beschließt der Umlegungsausschuss der Stadt Dorsten gemäß § 47 BauGB die Einleitung der Umlegung.

Bezeichnung und Begrenzung des Umlegungsgebietes:

Das Umlegungsgebiet erhält die Bezeichnung

U - 43 „Zum Holtberg“

und ist wie folgt begrenzt:

- im Süden entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Stichweges „Zum Holtberg 63-87“ (Flurstück 828) bis zur östlichen Grenze des Wohnhausgrundstückes „Zum Holtberg 47“, entlang dieser Grenze bis zur Bebauungsplangrenze, danach entlang der Bebauungsplangrenze (Bebauungsplangrenze teilt das Grundstück „Zum Holtberg 47“ in etwa mittig, verläuft dann entlang der westlichen, südlichen und östlichen Grundstücksgrenze des Stichweges „Zum Holtberg 41a- 43a“ und entlang der südlichen Grenze Flurstückes 589 bis zur östlichen Grundstücksgrenze des „Schluerweges“)
- im Westen entlang der östlichen Grundstücksgrenze des „Schluerweges“
- im Norden entlang der Bebauungsplangrenze (Grenze teilt die Gemarkung Lembeck, die Flurstücke 588 u. 748) bis zur westlichen Grundstücksgrenze des Wohnhausgrundstückes „Zum Holtberg 85“ entlang dieser Grenze und entlang der nördlichen Grundstücksgrenze des Stichweges „Zum Holtberg 63- 87“ (Flurstück 828)
- im Osten entlang der östlichen Grundstücksgrenze des Stichweges „Zum Holtberg 63-87“ (Flurstück 828)

Sämtliche Grundstücke liegen in der Gemarkung Lembeck Flur 32.

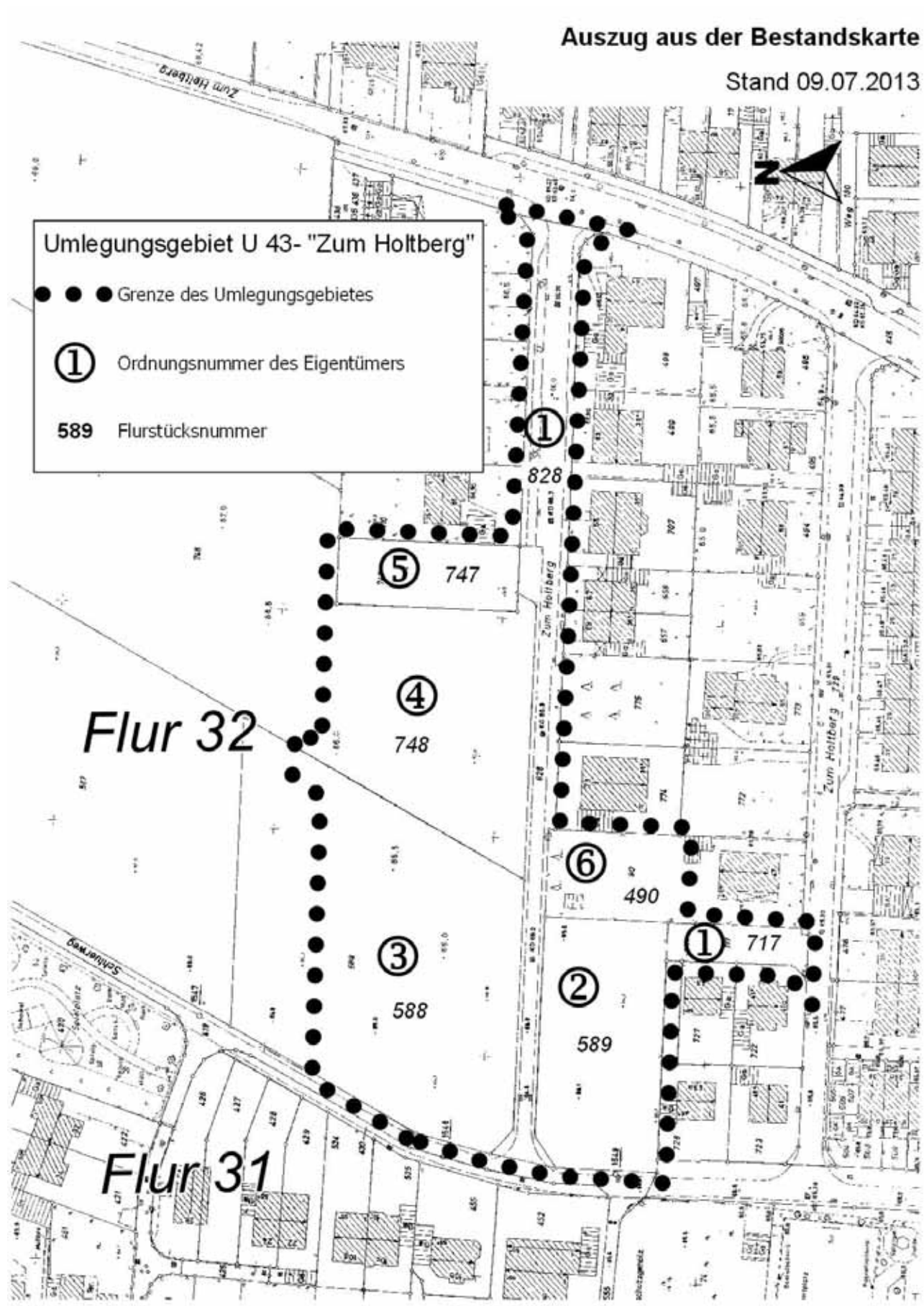
Das Umlegungsgebiet ist in der als Bestandteil dieses Beschlusses geltenden Karte dargestellt.

Der Umlegungsausschuss behält sich vor, im Laufe des Umlegungsverfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen oder Teilumlegungsgebiete wieder zu einem einheitlichen Umlegungsgebiet zusammenzufassen, falls sich dieses im Interesse einer möglichst zügigen und reibungslosen Abwicklung des Umlegungsverfahrens als zweckmäßig erweist.

Grundstücke des Umlegungsgebietes:

Die im Umlegungsgebiet gelegenen Flurstücke sind nachfolgend einzeln aufgeführt.

Grundbuch von Lembeck Blatt-Nr.	Flur	Flurstück	Lage/Straße Hausnummer	Nutzungsart	Fläche m²	ONr.
657	32	717	Zum Holtberg	Straße	276	1
657	32	828	Zum Holtberg	Straße	1.705	
755	32	589	Grund	Ackerland	1.579	2
1229	32	588 (tlw.)	Grund	Ackerland	4.498	3
93	32	748 (tlw.)	Grund	Ackerland	7.989	4
1514	32	747	Zum Holtberg	Gebäude- und Freifläche ungenutzt	615	5
809 A	32	490 (tlw.)	Zum Holtberg 47	Gebäude- und Freifläche Wohnen	1.173	6



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, gestellt werden. Die Antragsfrist beginnt mit dem auf diese ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Dorsten, Postfach 21 02 65, 46269 Dorsten, oder durch Einwurf in den Hausbriefkasten am Gebäude Halterner Straße 5, oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dorsten, Halterner Straße 28, Zimmer 106 oder 111, 46284 Dorsten, zu erklären. Ein per E-Mail gestellter Antrag entspricht nicht den gesetzlichen Formvorschriften.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen. Hinsichtlich dieser Vorgaben ist der Antrag durch einen gem. § 78 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) zugelassenen Rechtsanwalt zustellen.

Nur zur Fristwahrung genügt ein formloser Antrag (ohne Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes) an den Umlegungsausschuss der Stadt Dorsten.

Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

Dorsten, 09.07.2013

L.S.

gez. Lutze
Vorsitzender

Umlegungsausschuss der



Stadt Dorsten

Umlegungsverfahren U - 43 „Zum Holtberg“ - Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses

Der abgedruckte Umlegungsbeschluss wird hiermit gemäß § 50 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. III 213-1) öffentlich bekannt gemacht.

An die Beteiligten im Umlegungsgebiet „Zum Holtberg“ (U-43) ergeht hierdurch gemäß § 50 Abs. 2 BauGB die öffentliche Aufforderung, innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) dieses Umlegungsbeschlusses, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, anzumelden. Die Anmeldung muss schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Dorsten, Postfach 21 02 65, 46269 Dorsten, oder durch Einwurf in den Hausbriefkasten am Gebäude Halterner Straße 5 oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dorsten, Bismarckstraße 13, 46284 Dorsten, erfolgen.

Werden diese Rechte erst nach Ablauf der vorgenannten Frist angemeldet oder nach Ablauf einer dem Anmeldenden zur Glaubhaftmachung seines Rechtes gesetzten Frist glaubhaft gemacht (§ 48 Abs. 3 BauGB), so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 50 Abs. 3 BauGB gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dieses bestimmt. Gemäß § 50 Abs. 4 BauGB muss der Inhaber eines in § 50 Abs. 2 bezeichneten Rechts die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsakts zuerst in Lauf gesetzt worden ist. Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechtes muss die Wirkung eines vor Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Von der Bekanntmachung des Beschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes dürfen gemäß § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;

3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungsbedürftige, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Von der Bekanntmachung des Beschlusses bis zum Inkrafttreten des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu, die in das Umlegungsverfahren einbezogen sind. Das Vorkaufsrecht kann durch den Umlegungsausschuss ausgeübt werden.

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Der Umlegungsausschuss hat von allen Grundstücken des Umlegungsgebietes eine Bestandskarte sowie die Bestandsverzeichnisse Teil I, Eigentümer und Flurstücksverzeichnis, und Teil II, Lasten und Beschränkungen nach Abteilung II des Grundbuches, gemäß § 53 BauGB angefertigt. Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis (Teil I) liegen in der Zeit vom

26. Juli bis zum 22. August 2013 (einschließlich)

bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Halterner Straße 28, Zimmer 106 oder 111, während der Dienststunden von montags bis donnerstags 8.00 – 16.00 Uhr und freitags 8.00 – 13.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Einsicht in das Bestandsverzeichnis Teil II ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Durch die Offenlegung und Einsichtnahme wird den Beteiligten Gelegenheit gegeben, die Angaben der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses nachzuprüfen und Beanstandungen vorzubringen.

Dorsten, 10.07.2013

L.S.

gez. Lutze
Vorsitzender

4. Änderung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 2 „In der Miere“ - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 14.05.2013 die öffentliche Auslegung des o.g. Bebauungsplanes beschlossen.

Gem. § 13 a Abs. 4 BauGB wird die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 durchgeführt.

Der Planbereich liegt im Stadtteil Feldmark und betrifft eine Grünfläche im südwestlichen Bereich des Wohngebietes „In der Miere“. Die Fläche soll einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden, nachdem sich auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung kein weiterer Bedarf für die Flächenoption als „Spielplatz“ abzeichnet.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird öffentlich bekanntgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Entwurfsbegründung gem. § 13 a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit

vom	19.07.2013
bis einschließlich	30.08.2013

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG. des Haupttreppenhauses zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausliegt:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 13.00 Uhr

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de unter der Rubrik Verwaltung & Service / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bürgerbeteiligung abrufbar.

Stellungnahmen zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer 219 abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht werden, entscheidet die Gemeindevertretung im Rahmen der Abwägung und damit in rechtmäßiger Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies in öffentlicher Sitzung erfolgt und Stellungnahmen mit Namen, Adresse usw. somit auch Dritten öffentlich zugänglich sind.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 09.07.2013

Der Bürgermeister
I.V.

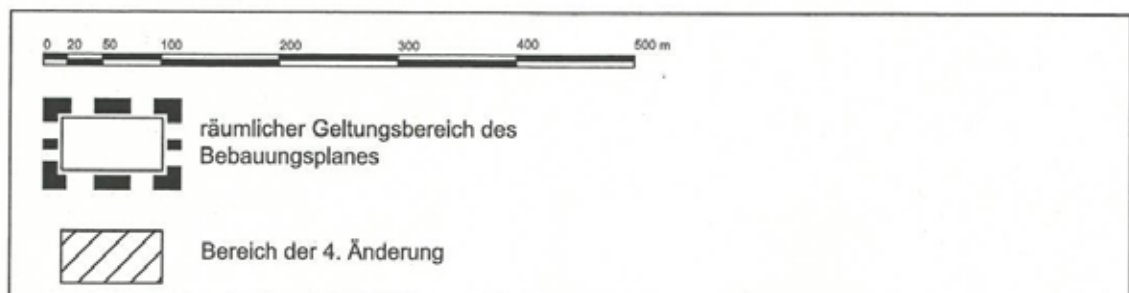
L o h s e
Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan Dorsten Nr. 2 "In der Miere"

4. Änderung

- Entwurf

Übersichtsplan



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 235 „Freiflächen-Photovoltaikanlage ehemalige Deponie Wulfen/Köhl“

- Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 20.11.2012 den Einleitungsbeschluss die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes gem. § 12 Abs.2 BauGB gefasst:

1. Auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes Dorsten Nr. 235 „Freiflächen-Photovoltaikanlage ehemalige Deponie Wulfen/Köhl“ wird das Satzungsverfahren gem. § 12 Abs. 2 BauGB eingeleitet (Einleitungsbeschluss). Dem Antrag auf Einleitung des Satzungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird entsprochen.
2. Der Vorhaben- und Erschließungsplan Dorsten Nr. 235 „Freiflächen-Photovoltaikanlage ehemalige Deponie Wulfen/Köhl“ wird zur Kenntnis genommen.
3. Dem Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Dorsten Nr. 235 „Freiflächen- Photovoltaikanlage ehemalige Deponie Wulfen/Köhl“ wird zugestimmt.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Wulfen, im Gewerbegebiet „Köhl“, südlich der B 58 und westlich der Bahntrasse. Es umfasst eine ehemalige Mülldeponie nebst umliegender Wiesenflächen sowie die vorhandene Zufahrt zum Grundstück mit anliegender Trafostation.

Es wird begrenzt:

- | | |
|-----------|---|
| Im Norden | - von der Südgrenze des landwirtschaftlich genutzten Grundstückes „Auf der Koppel“ Nr. 33, Flurstück 19, Flur 17, Gemarkung Wulfen, |
| im Osten | - von landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. der östlichen Böschungsoberkante des Gewässers 2.28 (Westgrenze Flurstück 303), |
| im Süden | - von der Nordgrenze des gewerblich genutzten Flurstücks 303, |
| im Westen | - von der Ostgrenze des Flurstücks 303. |

Die genauen Grenzen des Planbereiches sind aus der Planzeichnung ersichtlich. Das Plangebiet ist ca. 2,4 ha groß.

4. Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) frühzeitig in Form eines Aushanges im 2. Obergeschoss des Rathauses über die Planung zu unterrichten; zusätzlich ist zur Unterrichtung der Anwohner eine Bürgerversammlung durchzuführen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind zur Äußerung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufzufordern. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind dem Umwelt- und Planungsausschuss und dem

Rat der Stadt Dorsten zur abschließenden Prüfung und Beschlussfassung vorzulegen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 20.11.2012 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

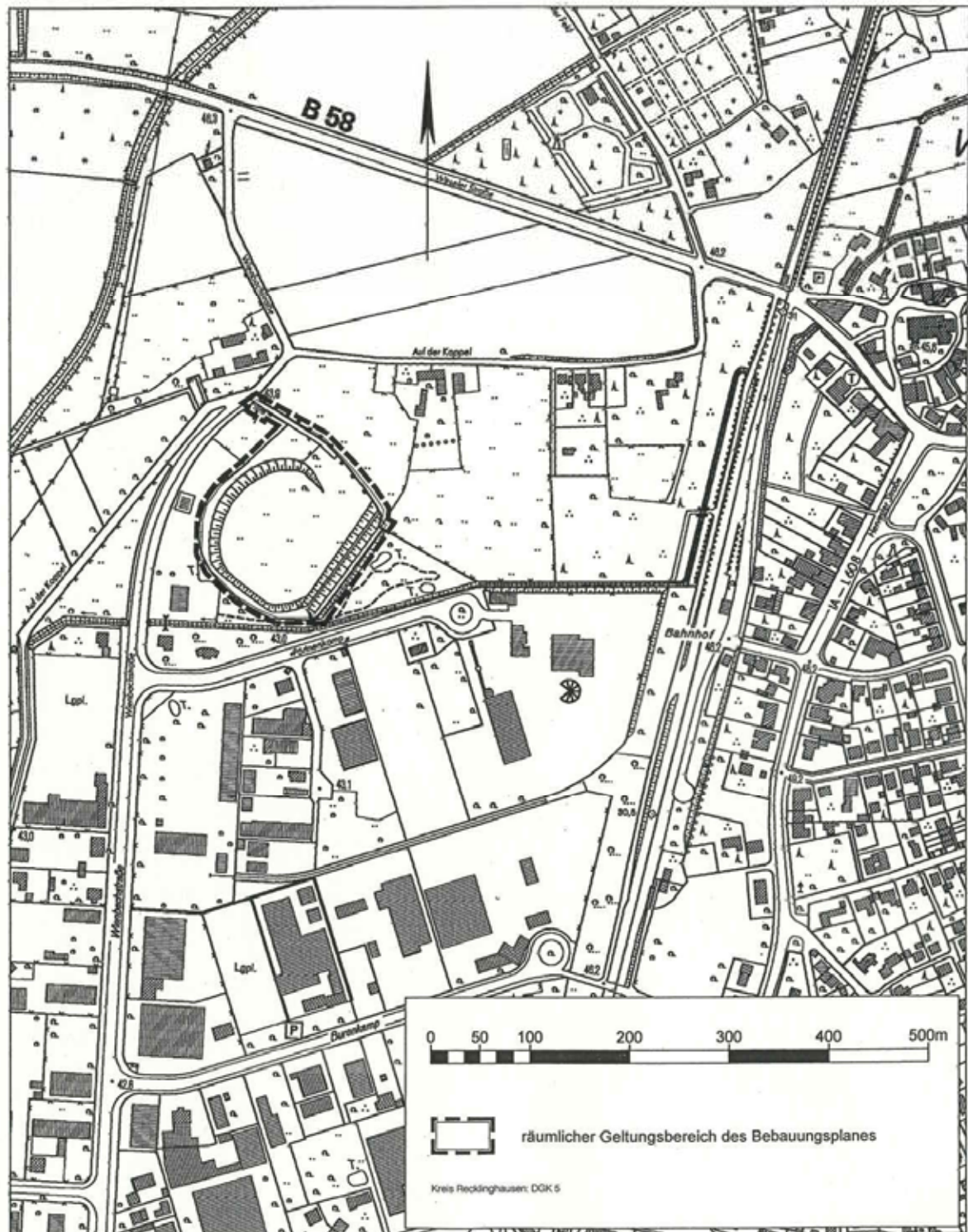
Dorsten, 10.07.2013

Der Bürgermeister
I.V.

L o h s e
Technischer Beigeordneter

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 235
"Freiflächen-Photovoltaikanlage ehemalige Deponie Wulfen / Köhl"
- Vorentwurf

Übersichtsplan



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 235 „Freiflächen-Photovoltaikanlage ehemalige Deponie Wulfen / Köhl“
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 20.11.2012 den Einleitungsbeschluss zum o. a. Bebauungsplanverfahren und den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gefasst.

Anlass zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist das Konzept eines Investors zur Umnutzung der ehemaligen Deponiefläche in eine Aufstellfläche zur Betreibung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Einsatz regenerativer Energien unter Einsatz moderner Anlagen mit hohem Wirkungsgrad soll eine umweltverträgliche Energieversorgung sicherstellen und entspricht damit den Umweltentwicklungszielen der Stadt Dorsten.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dorsten - Wulfen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) können die Planunterlagen mit der Vorentwurfsbegründung Teil I Allgemeiner Teil und Teil II Umweltbericht in der Zeit

vom	19.07.2013
bis einschließlich	30.08.2013

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG des Haupttreppenhauses während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden:

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de unter der Rubrik Verwaltung & Service / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bürgerbeteiligung abrufbar.

Folgende umweltbezogene Informationen sind außerdem verfügbar:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Biologische Station, Kreis Recklinghausen e.V.
von Juni 2013

Stellungnahmen zum Vorentwurf des o. a. Planes können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer 225 vorgebracht werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Über die Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht werden, entscheidet die Gemeindevertretung im Rahmen der Abwägung und damit in rechtmäßiger Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies in öffentlicher Sitzung erfolgt und Stellungnahmen mit Namen, Adresse usw. somit auch Dritten öffentlich zugänglich sind.

Dorsten, 10.07.2013

Der Bürgermeister
I.V.

L o h s e
Technischer Beigeordneter

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 235
"Freiflächen-Photovoltaikanlage ehemalige Deponie Wulfen / Köhl"
- Vorentwurf

Übersichtsplan

